

**Gemeinde Altheim (Alb)****Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen

**6. Satzung vom 20.11.2025 zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Altheim (Alb) vom 27.05.2009**

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

**§ 40 a erhält folgende Fassung:**

**„§ 40 a  
Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Gebietsabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten **Gebietsabflussbeiwertkarte vom 23.06.2025**. Diese kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Bürgermeisteramt der Gemeinde Altheim (Alb), oder im Verwaltungsverband Langenau, Kuftstraße 19, 89129 Langenau eingesehen werden.

Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Der Gebietsabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners gilt als versiegelte Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung von Absatz 5.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 Abs. 3 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungs-

zeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- (5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

<b>Versiegelte Flächen mit Kanalanschluss</b>	<b>Versiegelungsfaktor</b>	<b>Dächer</b>
a.)		
Schrägdach	0,9	
Flachdach [Kies, Folie]	0,6	
Gründach [Schichtstärke 6 cm]	0,3	

**b.) versiegelte Flächen**

undurchlässige Flächenbefestigungen	0,8
- Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen	

teildurchlässige Flächenbefestigungen	0,5
- Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken	

hochdurchlässige Flächenbefestigungen	0,2
- Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker Splittfugenpflaster, Porenplaster, Schotterrasen	

**c.) andere Versiegelungsarten**

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a.) und b.), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

**d) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss**

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei

1. Zisternen mit Regenwassernutzung für Gartenbewässerung [intensive gärtnerische Nutzung] um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvolumen, maximal um 48 m<sup>2</sup>.

2. Zisternen mit Regenwassernutzung und Betriebswassernutzung [WC-Spülung und/o-der Waschmaschine] um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvolumen, maximal um 90 m<sup>2</sup>.

Bei einem Zisternenvolumen größer 6 m<sup>3</sup> werden auf Antrag bei einem Haushalt über 4 Personen pro weiterer Person zusätzlich 15 m<sup>2</sup> Flächenermäßigung gewährt.

**e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf**

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um:

**Flächenermäßigung**

**Retentionszisterne:**

Speichervolumen 1 – 4 m<sup>3</sup> 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>

max. 60 m<sup>2</sup> der Dachfläche

und

- Nutzvolumen 1 – 6 m<sup>3</sup> 8 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>  
für Gartenbewässerung

oder

- Nutzvolumen 1 – 6 m<sup>3</sup>  
für Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>

**Teichanlage:**

Aufstauvolumen max. 100 % der Dachfläche	>	0,5	m <sup>3</sup>
		30 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>	

**Muldenversickerung:**

Speichervolumen max. 100 % der Dach- und Hoffläche	>	0,5	m <sup>3</sup>
		45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>	

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden.

Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.“

**§ 41 erhält folgende Fassung:**

**„§ 41  
Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 24 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 8 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 2 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten

verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.“

**§ 42 erhält folgende Fassung:**

**„§ 42  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,48 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr 1,74 €/m<sup>3</sup>,
- Klärgebühr 1,74 €/m<sup>3</sup>.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche pro Jahr 0,60 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr 0,39 €/m<sup>2</sup> pro Jahr,
- Klärgebühr 0,21 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärgebühr erhoben.

- (4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Baugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), 20.11.2025

Karl-Heinz Erb  
stv. Bürgermeister